

Sanierungsförderungen – Ein Überblick

Amt für Wohnungsangelegenheiten Städtische Wohnungsinformationsstelle Schillerplatz 4/EG, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-5453

wo hnungs in formations stelle@stadt.graz.at

graz.at/woist



Sanierungsförderungen -Ein Überblick

Städtische Wohnungsinformationsstelle

Adresse: Schillerplatz 4/EG, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-5453 Fax: +43 316 872-5409

E-Mail: wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at

Internet: www.graz.at/woist

Beratungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr Persönliche Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Energieberatung:

Persönliche Beratung nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer +43 316 872-5454 oder -5448

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre wurde von den Mitarbeiterinnen der Wohnungsinformationsstelle unter Heranziehung einschlägiger Materialien ausgearbeitet. Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann das Amt für Wohnungsangelegenheiten – Wohnungsinformationsstelle – schon aufgrund der notwendigerweise komprimierten Darstellung sowie angesichts weiterer Rechtsentwicklungen und gehandhabter Vollziehung keine Gewähr für den Inhalt übernehmen.

Ausgabe März 2024



Inhaltsverzeichnis

Vorw	wort	3
1	Fernwärme	4
2	Wärmepumpen	6
3	Biomasse, moderne Holzheizungen	8
4	Photovoltaik	10
5	Photovoltaik-Speicher und Lastmanagementsysteme und Ladestationen	11
6	Alternativenergie	12
7	Solarthermie	12
8	Fenster	14
9	Lüftungswärmerückgewinnung	14
10	Wärmedämmung	15
11	Energieberatung	16
12	Barrierefreie und altengerechte Wohnverhältnisse	17
13	Urbane Begrünung	17
14	Sonstige Sanierungsmaßnahmen	18
15	Erhaltungsarbeiten an Eigenheimen und Mehrfamilienwohnhäuser	18
Impr	ressum	20



Vorwort

Sehr geehrte Interessentin! Sehr geehrter Interessent!

Dieser Überblick über die Sanierungsförderungen in Graz für Mieter:innen und Eigentümer:innen versucht, in einer bewusst kurz gewählten Form, auf mögliche Finanzierungen hinzuweisen. Die angeführten Förderungen von unterschiedlichen Fördergebern (Bund, Land, Stadt Graz etc.) können teilweise gleichzeitig in Anspruch genommen werden, bei entsprechenden Hinweisen in den Richtlinien wurde dies in den Überblick aufgenommen. Es empfiehlt sich jedenfalls, für jedes konkrete Projekt die jeweilige Förderstelle direkt zu kontaktieren. Der Inhalt dieses Überblicks wurde von den Mitarbeiterinnen der Wohnungsinformationsstelle unter Heranziehung einschlägiger Materialien ausgearbeitet.

Sollte trotzdem die eine oder andere Frage für Sie noch offen bleiben, stehen wir Ihnen gerne persönlich während unserer Sprechstundenzeiten für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Fernwärme 1 **Zuständige Stelle** Höhe Was & Wie Laufzeit/Telefon/Link Stadt Graz - Umweltamt 30 - 100 % des anrechenbaren Aufwandes, max. € Förderung der Heizungsumstellung nach sozialen Kriterien bis 31.12.2024 120/m² Wohnnutzfläche (das monatliche Haushaltsnettoeinkommen muss unter +43 316 872-4302 maximal € 7.000.-/Wohnung, einem bestimmten Betrag liegen, Nachweis z.B. mit nicht rückzahlbarer Zuschuss. https://www.graz.at/cms/beitrag/10023441/7882683/ SozialCard), Bei der Umstellung der Heizung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus dieser Umstellung der bisherigen Heizung, bezogen auf die gegenständliche Wohnung, ergeben. Achtung! Nur online-Anträge möglich! Stadt Graz - Umweltamt Die Errichtung der Hauszentrale wird bis zu 100%, Förderung für Fernwärme-Hausanlagenbis 31.12.2024 (zum Teil unter Verwendung von maximal jedoch mit € 1.000.- / Wohnung gefördert. Heizungsumstellungen "Kleinanlagen" und "Großanlagen". +43 316 872-4302 Die Förderabwicklung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren Landesmitteln) Die Umstellung der Warmwasserbereitung auf (Zusicherung auf Grund von Kostenvoranschlägen möglich -Fernwärme wird unter bestimmten Voraussetzungen https://www.graz.at/cms/beitrag/10023441/7882683/ pauschal mit € 500.-/Wohnung gefördert, die Auszahlung nach Fertigstellung) Förderung ist einkommensunabhängig und besteht Achtung! Nur online-Anträge möglich! aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Stadt Graz - Umweltamt Heizungsumstellung auf Fernwärme, Hausanlagenkosten bei bis 31.12.2024 Anerkannte anteilige und nachgewiesene (zum Teil unter Verwendung von Errichtungskosten werden bis zu 100%, maximal Anschlussverdichtung (Erweiterung durch Anschluss noch +43 316 872-4302 Landesmitteln) jedoch mit € 700.-/ Wohneinheit gefördert. nicht versorgter Haushalte) Die Förderung ist einkommensunabhängig und https://www.graz.at/cms/beitrag/10023441/7882683/ besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. 1 Ökopunkt (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Stand: Jänner 2024 Wohnhaussanierung Die Förderung besteht in der Gewährung eines Land Steiermark, Fachabteilung einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags Wohnhaussanierung für den Anschluss an Nah-/Fernwärme. +43 316 877 - 3713 oder in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein. +43 316 877 - 3769 Energie und Wohnbau kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der www.sanieren.steiermark.at umfassend energetischen Sanierung. Die förderbaren Kosten sind bei der kleinen Sanierung für Fernwärmeanschlüsse je Wohnung mit € 2.300.-(ab 21 Wohnungen) bis zu € 10.000.- (1-2 Wohnungen) begrenzt. Ansonsten gelten die maximal förderbaren Kosten in

Abhängigkeit von den insgesamt erreichten

Ökopunkten.

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
"raus aus Öl und Gas" Kommunalkredit Public Consulting	Mehrfamilienhäuser: -> Anlagen < 50 kW € 15.000,-; -> Anlagen > 100 kW € 25.000; -> Anlagen > 100 kW € 31.000; Zentralisierung des Heizungssystems: je neu angeschlossener Wohnung € 4.000; Zuschlagsmöglichkeiten für Ausstieg aus "Kochgas", thermische Solaranlage, Umstieg Niedertemperatur-Wärmeverteilsystem, Gesamtsanierungskonzept Die Gesamtförderung ist mit max. 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen). Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen. Die Vorlage eines aktuellen Energieberatungsprotokolls, eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) oder eines Gesamtsanierungskonezptes ist notwendig. Auch die nachträgliche Zentralisierung einer Einzelwohnung ist möglich.	Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kesseltauschmehrgeschossiger-wohnbau/unterkategorie-mehrgeschossiger-wohnbau-1
	Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus: max. € 15.000 Zuschlagsmöglichkeiten für Ausstieg aus "Kochgas", thermische Solaranlage, Umstieg Niedertemperatur- Wärmeverteilsystem, Gesamtsanierungskonzept Die Gesamtförderung ist mit max. 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen. Die Vorlage eines aktuellen Energieberatungsprotokolls, eines gültigen Energieausweises vom Wohngebäude (max. 10 Jahre alt) oder eines Gesamtsanierungskonezptes ist notwendig.	Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden. Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kesseltausch-einzweifamilienhaus/unterkategorie-ein-und-zweifamilienhaus
"Sauber Heizen für Alle" Förderung des Landes Steiermark und des Bundes	1) Basisförderung "Sauber Heizen für Alle" des Bundes: € 15.000 2) Basisförderung "Sauber Heizen für Alle" des Landes Steiermark € 3.500 3) Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle" des Landes Steiermark bis zu € 9.743 in Summe max. € 28.243 Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe sowie von Stromheizungen. Förderungsfähig sind einkommensschwache Haushalte des untersten Einkommensdrittels mit Hauptwohnsitz am Projektstandort (begründet vor dem 31.12.2022). Es muss eine verpflichtende Energieberatung durchgeführt werden. Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten.	gültig vom 2.1.2024 bis 31.12.2024, nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten. +43 316 877-3955 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12858511/165238211/
"Nah-/Fernwärmeanschlüsse" Förderung des Landes Steiermark und der jeweiligen Netzversorger	Anerkannte anteilige und nachgewiesene Errichtungskosten werden bis zu 100%, maximal jedoch mit € 700/ Wohneinheit gefördert. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Die gesamte Abwicklung der Förderung erfolgt durch die jeweiligen Netzversorger.	gültig bis 31.12.2024 +43 316 877- 3719 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/165238330/DE/

zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Ökoförderung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Ein- und Zweifamilienhäuser -> bei Umstieg auf eine Erdwärme- oder Grundwasserwärmepumpe € 2.500,> bei Umstieg auf eine Luftwärmepumpe € 1.000,- Gebäude ab 3 Wohneinheiten: Anlagen < 50 kW maximal € 3.000 Anlagen 50 kW bis 100 kW maximal € 5.000 Anlagen ≥ 100 kW maximal € 6.000 Die maximal mögliche Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Förderung ist mit der Bundesförderung "raus aus Öl und Gas" kombinierbar. Keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen.	Bei Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern. Die Förderung verläuft in einem 2-stufigen Verfahren. Der Förderungsantrag (Schritt 1) muss vor Lieferung und Montage der Anlage erfolgen. Die Fertigstellungsmeldung (Schritt 2) ist nach Errichtung der Anlage(n) binnen 12 Monaten möglich. Die maximal mögliche Förderung ist mit 30 % der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt. Keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen, technische Voraussetzungen beachten	bis 31. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderunger
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. die förderbaren Kosten sind bei der kleinen Sanierung bei Luftwärmepumpen mit € 6.500 je Wohnung, bei Grundwasser- und Erdwärmepumpen mit € 16.500 begrenzt. Ansonsten gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	1 Ökopunkt (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Wohnhaussanierung für den Einbau einer Wärmepumpe. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein. Förderung nur, wenn keine Förderung aus Mitteln des "Steirischen Umweltlandesfonds" (Ökoförderung) erfolgt.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
"raus aus Öl und Gas" Kommunalkredit Public Consulting	Mehrfamilienhäuser: Anlagen Luft/Wasser Wasser/Wasser od. Sole/Wasser < 50 kW € 16.000,- € 23.000,- 50 - 100 kW € 26.000,- € 37.000,- > 100 kW € 31.000,- € 45.000,- Zentralisierung des Heizungssystems: je neu angeschlossener Wohnung € 4.000; Bohrbonus € 10.000, Zuschlagsmöglichkeiten für Ausstieg aus "Kochgas", thermische Solaranlage, Umstieg Niedertemperatur- Wärmeverteilsystem, Gesamtsanierungskonzept Die Gesamtförderung ist mit max. 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz eines fossilen Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen), wenn kein Nah-/Fernwärmeanschluß möglich ist. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen. Die Vorlage eines aktuellen Energieberatungsprotokolls, eines gültigen Energieausweises vom Wohngebäude (max. 10 Jahre alt) oder eines Gesamtsanierungskonezptes ist notwendig. Besondere Anforderungen an die Wärmepumpenanlage, für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kess eltausch-mehrgeschossiger-wohnbau/unterkategoriemehrgeschossiger-wohnbau-1
	Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus: Luft-Wasser-Wärmepumpe max. € 16.000 Sole-Wasser-Wärmepumpe oder Wasser-Wasser- Wärmepumpe max. € 23.000 Zuschlagsmöglichkeiten für Ausstieg aus "Kochgas", thermische Solaranlage, Umstieg Niedertemperatur- Wärmeverteilsystem, Gesamtsanierungskonzept Die Gesamtförderung ist mit max. 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz eines fossilen Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen), wenn kein Nah-/Fernwärmeanschluß möglich ist. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen. Die Vorlage eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) vom Wohngebäude oder eines Energieberatungsprotokolls ist notwendig. Besondere Anforderungen an die Wärmepumpenanlage, für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kess eltausch-ein-zweifamilienhaus/unterkategorie-ein-und-zweifamilienhaus
"Sauber Heizen für Alle" Förderung des Landes Steiermark und des Bundes	1) Basisförderung "Sauber Heizen für Alle" des Bundes: Installation einer Luft/Wasser Wärmepumpe 16.000, einer Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe € 23.000 2) Basisförderung "Sauber Heizen für Alle" des Landes Steiermark € 3.500 3) Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle" des Landes Steiermark Installation einer Luft/Wasser Wärmepumpe 5.883, einer Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe € 10.752 in Summe: Installation einer Luft/Wasser Wärmepumpe 25.383, einer Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe € 37.252 Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe sowie von Stromheizungen. Förderungsfähig sind einkommensschwache Haushalte des untersten Einkommensdrittels mit Hauptwohnsitz am Projektstandort (begründet vor dem 31.12.2022). Es muss eine verpflichtende Energieberatung durchgeführt werden. Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten.	gültig vom 2.1.2024 bis 31.12.2024, nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten. +43 316 877-3955 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/1652382 11/DE/#tb6

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Ökoförderung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Ein- und Zweifamilienhäuser € 2.500 Gebäude ab 3 Wohneinheiten: Anlagen < 50 kW maximal € 3.000 Anlagen 50 kW bis 100 kW maximal € 5.000 Anlagen ≥ 100 kW maximal € 6.000 Die maximal mögliche Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Förderung ist mit der Bundesförderung "raus aus Öl und Gas" kombinierbar. Keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen.	Bei Ausstieg aus fossilen Brennstoffen wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen. Die Förderung verläuft in einem 2-stufigen Verfahren. Der Förderungsantrag (Schritt 1) muss vor Lieferung und Montage der Anlage erfolgen. Die Fertigstellungsmeldung (Schritt 2) ist nach Errichtung der Anlage(n) binnen 12 Monaten möglich.	bis 31. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Die förderbaren Kosten sind bei der kleinen Sanierung mit € 16.500 je Wohnung begrenzt. Ansonsten gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	1 Ökopunkt (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Wohnhaussanierung für den Einbau einer Biomasseheizung. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein. Förderung nur, wenn keine Förderung aus Mitteln des "Steirischen Umweltlandesfonds" (Ökoförderung) erfolgt. Achtung: Scheitholz- und Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderungsfähig.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at
"raus aus Öl und Gas" Kommunalkredit Public Consulting	Mehrfamilienhäuser: Anlagen Pellets/Hackgut Scheitholz < 50 kW € 18.000 € 16.000 50 - 100 kW € 30.000 € 26.000 > 100 kW € 37.000 € 31.000 Zentralisierung des Heizungssystems: je neu angeschlossener Wohnung € 4.000; Zuschlagsmöglichkeiten für Ausstieg aus "Kochgas", thermische Solaranlage, Umstieg Niedertemperatur- Wärmeverteilsystem, Gesamtsanierungskonzept Die Gesamtförderung ist mit max. 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz eines fossilen Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen), wenn kein Nah-/Fernwärmeanschluß möglich ist. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen. Die Vorlage eines aktuellen Energieberatungsprotokolls, eines gültigen Energieausweises vom Wohngebäude (max. 10 Jahre alt) oder eines Gesamtsanierungskonezptes ist notwendig. Besondere Anforderungen an das Holzzentralheizungsgerät: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %.	Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kess eltausch-mehrgeschossiger-wohnbau

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
"raus aus Öl und Gas" Kommunalkredit Public Consulting	Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus: Pelletszentralheizung oder Hackgutheizung max. € 18.000 Scheitholz-Zentralheizung max. € 16.000 - Zuschlagsmöglichkeiten für Ausstieg aus "Kochgas", thermische Solaranlage, Umstieg Niedertemperatur- Wärmeverteilsystem, Gesamtsanierungskonzept h Die Gesamtförderung ist mit max. 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz eines fossilen Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen), wenn kein Nah-/Fernwärmeanschluß möglich ist. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen. Die Vorlage eines aktuellen Energieberatungsprotokolls, eines gültigen Energieausweises vom Wohngebäude (max. 10 Jahre alt) oder eines Gesamtsanierungskonezptes ist notwendig. Besondere Anforderungen an das Holzzentralheizungsgerät: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %.	Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kesseltausch-ein-zweifamilienhaus/unterkategorie-ein-und-zweifamilienhaus
"Sauber Heizen für Alle" Förderung des Landes Steiermark und des Bundes	1) Basisförderung "Sauber Heizen für Alle" des Bundes: Installation eines Pellet- oder Hackgutkessel 18.000, Scheitholzkessel € 16.000 2) Basisförderung "Sauber Heizen für Alle" des Landes Steiermark € 3.500 3) Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle" des Landes Steiermark Installation eines Pellet- oder Hackgutkessel € 14.393, Scheitholzkessel € 10.316 in Summe: Installation eines Pellet- oder Hackgutkessels max. €35.893, Scheitholzkessels max. € 29.816 Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe sowie von Stromheizungen. Förderungsfähig sind einkommensschwache Haushalte des untersten Einkommensdrittels mit Hauptwohnsitz am Projektstandort (begründet vor dem 31.12.2022). Es muss eine verpflichtende Energieberatung durchgeführt werden. Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten.	gültig vom 2.1.2024 bis 31.12.2024, nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten. +43 316 877-3955 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/165238211/DE/#tb6

4 Photovoltaik			
Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Stadt Graz - Umweltamt	Eigennutzung (PV-Strom wird vorrangig selbst verwendet) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt € 500 pro kWpeak und anspruchsberechtigtem Haushalt, maximal jedoch € 40.000 /Objekt. Keine Eigennutzung Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt € 290 pro kWpeak und anspruchsberechtigtem Haushalt, maximal jedoch € 40.000 /Objekt.	Photovoltaik - Gemeinschaftsanlagen: dachintegrierte, auf Dächern aufgestellte oder fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen (Leistung maximal 2,0 kWpeak pro Haushalt an der Objektadresse) Förderabwicklung wahlweise in einstufigem Verfahren oder zweistufigem Verfahren (mit Zusicherung)	bis 31.12.2024 +43 316 872-4302 https://www.graz.at/cms/beitrag/10023431/7882683/
Klimaschutzfonds Graz Abwicklung über die Grazer Energieagentur	Bis zu einer Maximalleistung von 800 Wp: Förderung von 50%, höchstens jedoch € 400 Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone Die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird bei den förderfähigen Kosten bis max. € 150 anerkannt.	gilt bis bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2024. +43 316 811-848-0 https://www.grazer-ea.at/projekte/kleinstphotovoltaik-foerderung
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	1 Ökopunkt (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Wohnhaussanierung für den Einbau einer Photovoltaikanlage Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at
Finanzministerium	Entfall der Umsatzsteuer	Kauf und die Installation von PV-Modulen mit einer Engpassleistung bis 35 kWp sowie Zubehör und Speicher, sofern diese gemeinsam angeschafft wurden, -> auf Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, -> Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder -> Gebäuden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.	ab 1. Jänner 2024 +43 800 21 53 59 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneu erbare/foerderungen/pv/foerderung2024.html
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz- Abwicklungsstelle (OeMAG)	Für Anlagen bis 10 kWp € 195/kWpeak, für Anlagen zwischen 10-20 KWp € 185 /kWpeak. Für Anlagen über 20 kWp wird die Förderung nach einem Bieterverfahren vergeben	Für Anlagen, bei denen die Umsatzsteuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt (zum Beispiel Anlagen über 35 kWp oder Anlagen auf Betriebsgebäuden)	Erster Fördercall für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher startet am 15. April 2024, weitere Fördercalls in Vorbereitung. +43 5 787 66-10 https://www.oem-ag.at/de/foerderung

zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	1 Ökopunkt (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Wohnhaussanierung für den Einbau eines elektrischen Energiespeichers in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877- 3719 www.sanieren.steiermark.at
Finanzministerium	Entfall der Umsatzsteuer	Kauf und die Installation von PV-Modulen mit einer Engpassleistung bis 35 kWp sowie Zubehör und Speiche r, sofern diese gemeinsam angeschafft wurden, -> auf Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, -> Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder -> Gebäuden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.	ab 1. Jänner 2024 +43 800 21 53 59 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneu erbare/foerderungen/pv/foerderung2024.html
Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	einmaliger, nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag gemäß der Richtlinie, jedoch maximal 30 % der anrechenbaren Investitionskosten. Dynamische Lastmanagementsysteme: Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten: € 5.000 Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten: € 2.500 Intelligente E-Ladestationen: Intelligentes Ladekabel: € 100 Wallbox: € 300	Dynamische Lastmanagementsysteme: Es wird die Anschaffung und Installation von dynamischen Lastmanagementsystemen für Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen oder mehr als 10 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gefördert. Intelligente E-Ladestationen: Es wird die Anschaffung von dreiphasigen, intelligenten E-Ladestationen in Form einer Wallbox oder eines Ladekabels (mobile charger) mit einer möglichen Bemessungsleistung von mindestens 11 kW gefördert.	bis 31.12.2024 0316/877 - 4381 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856318/165238 372/
Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung	Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt. • € 600 für ein kommunikationsfähiges intelligentes Ladekabel oder für eine kommunikationsfähige Wallbox (Heimladestation) in einem Ein-/Zweifamilienhaus oder • € 900 für eine kommunikationsfähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage • € 1.800 für eine kommunikationsfähige Ladestation mit Lastmanagement bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage	Förderung für E-Ladeinfrastruktur: Dies kann einerseits im Zuge des Kaufs eines E-PKWs erfolgen, andererseits kann für die Ladeinfrastruktur auch ein separater Förderungsantrag gestellt werden.	Registrierung bis 31.03.2025 01 316 31-733 https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden-EMob-Private-2024.pdf

6 Alternativenergie			
Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau		Ökopunkte (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Wohnhaussanierung für innovative Bauweisen und Maßnahmen, Einbau eines Niedertremperatur-Wärmeabgabesystems, uvm. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at
7 Solarthermie			

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Stadt Graz - Umweltamt	€ 100/m² Kollektorfläche, maximal 30 m². Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, vermindert sich die Förderungshöhe auf € 50/m² Kollektorfläche Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Solaranlage zur WW-Bereitung od. Raumhzg; Mindestkollektorfläche 4m² Achtung! Nur online-Anträge möglich!	bis 31.12.2024 +43 316 872-4323 https://www.graz.at/cms/beitrag/1032066 8/7765198/Foerderung_von_thermischen_ Solaranlagen.html
Ökoförderung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	€ 300/m²Bruttofläche, maximale Förderung Ein- und Zweifamilienwohnhaus 15m², ab drei Wohneinheiten 4 m² je Wohneinheit, mit Heizungseinbindung Förderung max. Ein- und Zweifamilienhaus 20 m², ab 3 Wohneinheiten 6 m² je Wohneinheit. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Bei Ausstieg aus fossilen Brennstoffen wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen. Die Förderung verläuft in einem 2-stufigen Verfahren. Der Förderungsantrag (Schritt 1) muss vor Lieferung und Montage der Anlage erfolgen. Die Fertigstellungsmeldung (Schritt 2) ist nach Errichtung der Anlage(n) binnen 12 Monaten möglich.	bis 31. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.wohnbau.steiermark.at/oeko foerderungen
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	Ökopunkte (erhöht die förderbaren Kosten) im Rahmen der Wohnhaussanierung für den Einbau einer solarthermischen Anlage für Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein. Förderung nur, wenn keine Förderung aus Mitteln des "Steirischen Umweltlandesfonds" (Ökoförderung) erfolgt.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
"raus aus Öl und Gas" Kommunalkredit Public Consulting	Solarbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage und Tausch des Heizungssystems: Mehrfamilienhaus: Bei Anlagen < 50 kW (mind. 6 m² Kollektorfläche) € 2.500, bei Anlagen 50 kW bis 100 kW (mind. 9 m² Kollektorfläche) € 3.500 bei Anlagen > 100 kW (mind. 12 m² Kollektorfläche) € 5.000 Ein- und Zweifamilienhaus (mind. 6 m² Kollektorfläche): € 2.500	Mit "raus aus Öl und Gas" wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im mehrgeschoßigen Wohnbau sowie in Reihenhausanlagen gefördert. Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann zusätzlich ein Solarbonus vergeben werden.	Einreichverfahren in 2 Schritten: Schritt 1 - Registrierung ausschließlich online bis 31.12.2025, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen. Schritt 2 - Antragstellung innerhalb von 12 Monaten. +43 1 31 631 -735 oder -104 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kesseltauschmehrgeschossiger-wohnbau https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kesseltauschein-zweifamilienhaus/unterkategorie-ein-und-zweifamilienhaus

8 Fenster			
Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Land Steiermark, A16 - Verkehr und Landeshochbau	Die Beihilfe wird von den tatsächlichen Kosten (maximal jedoch jene laut Grenzwertliste) der Fenster und Türen berechnet.	Schallschutzfenster in Wohn- und Schlafräumen, mind 38 db, bei einer Lärmbelastung von mehr als 60 dB in der Nacht mindestens 42 dB Schalldämmmaß	Stand: März 2024 0316/877-2393 https://www.verkehr.steiermark.at/cms/dokumente/12 490718_15914779/6b77f93b/RiLL%202019.pdf
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	Austausch oder thermische Sanierung der Fenster und Außentüren. Es müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6 um mindestens 24% unterschritten werden. Abweichend dazu gelten für Fensterglas (bei aus-schließlichem Tausch des Glases) maximal 1,1 W/m²K. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at
Sanierungsscheck, Kommunalkredit Public Consulting	Die Förderung beträgt je nach Sanierungsgrad: Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus: € 9.000 und € 42.000, max. 50 % der förderungsfähigen Kosten Einzelbauteilsanierung Fenster im Mehrfamilienhaus (einzureichen von Privatpersonen): max. € 9.000 /Wohnung, max. 50 % der förderungsfähigen Kosten Mehrfamilienhaus: € 200 bis € 525 pro m² Wohnnutzfläche, max. 30 % der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Sanierung/Austausch von zumindest 75 % der bestehenden Fenster max. Uw-Wert: 1,1 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters)	bis 31.12.2024 +43 (0) 1/31 6 31-264 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sani erungsscheck-ein-zweifamilienhaus-und-reihenhaus- 2023/2024 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sani erungsscheck-mehrgeschossiger-wohnbau-2023/2024
9 Lüftungswär	merückgewinnung		
Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 Stand: 1. Jänner 2024

10 Wärmedämr	nung		
Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Wohnhaussanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	Verbesserung der thermischen Qualität Kleinen Sanierung: energetischen Mindeststandards entsprechend der OIB-Richtlinie 6 müssen um mindestens 24% unterschritten werden, abweichend dazu gelten für Außenwände maximal ein U-Wert von 0,25 W/m²K. Umfassende energetische Sanierung: wärmetechnische Höchstwerte gem. Richtlinie dürfen nicht überschritten werden. 1 Ökopunkt (erhöht die förderbaren Kosten) für die Verwendung von ökologischem Dämmmaterial bzw. Unterschreiten des zulässigen HWB um mindestens 10%, 2 Ökopunkte (erhöht die förderbaren Kosten) bei Unterschreiten des zulässigen HWB um mindestens 20%. Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at
Stadt Graz - Umweltamt	€ 10/m² gedämmter Fläche, max. jedoch 50% der Kosten der Maßnahme, die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Dämmung der obersten Geschoßdecke gefördert wird die Verbesserung auf einen heute üblichen Standard (U-Wert höchstens 0,16 W/m²K bzw. Mindestdämmstoffstärke 25cm), Baugenehmigung des Gebäudes vor dem 18. April 1983, Wohnnutzung der darunter liegenden Räume ist Voraussetzung Achtung! Nur online-Anträge möglich!	bis 31.12.2024 +43 316 872-4323 https://www.graz.at/cms/beitrag/10309964/7882683/U mweltfoerderung_Daemmung_der_obersten.html
Sanierungsscheck, Kommunalkredit Public Consulting	Die Förderung beträgt je nach Sanierungsgrad: Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus: € 9.000 und € 42.000, max. 50 % der förderungsfähigen Kosten Mehrfamilienhaus: € 200 bis € 525 pro m² Wohnnutzfläche, max. 30 % der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.	Dämmung der Außenwände Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens Dach- und Fassadenbegrünungen bei MFH	bis 31.12.2024 +43 1 31 6 31 -264 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sani erungsscheck-ein-zweifamilienhaus-und-reihenhaus- 2023/2024 https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sani erungsscheck-mehrgeschossiger-wohnbau-2023/2024

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Ich tu's Beratungsangebote Land Steiermark	Kosten € 0 , für die Energieberatung per Telefon oder in der Energieberatungsstelle fallen keine Kosten an.	Energieberatung Beratung über Energiesparpotenziale in Ihrem Haushalt, Energiekostenreduktion, erneuerbare Energie und Klimaschutz	bis 13. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.ich- tus.steiermark.at/cms/beitrag/12882553/170576140/
	Energieberatung im Wert von € 234 Förderung Land Steiermark € 164 Selbstbehalt € 70 Bei Umsetzung gewisser Maßnahmen wird der Selbstbehalt rücküberwiesen.	Energieberatung vor Ort Beratung über Energiesparpotenziale in Ihrem Haushalt, Energiekostenreduktion, erneuerbare Energie und Klimaschutz	bis 13. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.ich- tus.steiermark.at/cms/beitrag/12882553/170576140/
	Energieberatung im Wert von € 240 Förderung Land Steiermark € 240 Kosten € 0	Beratung gegen Energiearmut, Das Projekt "Beratung gegen Energiearmut" hilft Personen mit geringem Einkommen, ihre Energiekosten nachhaltig zu senken. Umfassendes, kostenloses Beratungsgespräch vor Ort zum Thema Energieeffizienz und Einsparpotenziale im Haushalt; kostenloses Energiesparpaket inklusive.	bis 13. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.ich- tus.steiermark.at/cms/beitrag/12882553/170576140/
	Ein- oder Zweifamilienhaus: Energieberatung im Wert von € 578 - Förderung Land Steiermark € 358 Selbstbehalt € 220 Bei Umsetzung gewisser Maßnahmen wird der Selbstbehalt rücküberwiesen.	Vor-Ort-Gebäudecheck EFH Bestandsaufnahme vor Ort, Sanierungsvorschläge für Gebäudehülle und Heizung, Sanierungskonzept, Förderungsinformationen; Details auf: www.ich-tus.at	bis 13. Dezember 2024 +43 316 877-3955 https://www.ich- tus.steiermark.at/cms/beitrag/12882553/170576140/
	Mehrfamilienhaus Energieberatung im Wert von € 873 Förderung Land Steiermark € 573 Selbstbehalt 300 Bei Umsetzung gewisser Maßnahmen wird der Selbstbehalt rücküberwiesen.	Vor-Ort-Gebäudecheck MFH Bestandsaufnahme vor Ort, Sanierungsvorschläge für Gebäudehülle und Heizung, Sanierungskonzept, Förderungsinformationen; Details auf: www.ich-tus.at	bis 13. Dezember 2024 +43 316 877-3713 https://www.ich- tus.steiermark.at/cms/dokumente/12882705_17057623 1/a70df261/2024_Richtlinie%20Ich%20tu%C2%B4s%20 Energieberatung.pdf

12 Bar	rierefreie und	d altengerecht	e Wohnverhältnisse
--------	----------------	----------------	--------------------

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	einmaliger Förderbeitrag im Ausmaß von 30% der anerkannten Kosten, pro Wohnung maximal € 30.000, bei nachgewiesener Erwerbsminderung von mindestens 80% maximal € 50.000	Ziel ist die Schaffung barrierefreier und altengerechter Wohnverhältnisse bestehender Wohnungen und Wohnhäuser.	Stand: Jänner 2024 +43 316 877 4479 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/1653910 56/DE/
Referat für Behindertenhilfe, Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz	Förderung von 80% der Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes	Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen, Aufstellung der geplanten behinderungs-bedingten Maßnahmen und deren Kosten sowie der Nachweis, dass die Wohnung/das Wohnhaus als Hauptwohnsitz dient; Der Antrag muss vor Baubeginn gestellt werden. Man muss zuvor bei anderen Stellen um einen Zuschuss ansuchen.	Stand: März 2024 +43 316 872-6432 https://www.graz.at/cms/beitrag/10172124/7761923/I nformationen_fuer_Menschen_mit_Behinderung.html
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können Zuwendungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von maximal € 6.000 gewährt werden.	Grad der Behinderung mind. 50 %, Einkommensgrenzen, das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger ausfinanziert sein	Stand: März 2024 +43 316 7090 https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behi nderung/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanziell e_Vorteile/Sonstige_finanzielle_Vorteile_und_Unterstu etzungen.de.html#heading_Unterstuetzungsfonds_f_r_ Menschen_mit_Behinderung

13 Urbane Begrünung

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Stadt Graz - Umweltamt	Die Beratung wird mit 80% der Beratungskosten jedoch maximal € 400,-gefördert (einmalig). Erstmalige Errichtung einer Fassadenbegrünung: 20% der anrechenbaren Errichtungskosten, jedoch max. € 40.000 je Objekt Erstmalige bodengebundene Begrünung: 50% der anrechenbaren Errichtungskosten, jedoch max. € 5.000 je Objekt	Errichtung von Fassadenbegrünung für Objekte im Grazer Stadtgebiet jedoch keine Nebengebäude bzw. Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten. Anforderungen an Art und Ausführung beachten	bis 31.12.2024 und nach Maßgabe der finanziellen Mittel +43 316 872 4302 https://www.graz.at/cms/beitrag/10309767/7882683/U mweltfoerderung_Urbane_Begruenung.html

Zuständige Stelle	Höhe	Was & Wie	Laufzeit/Telefon/Link
Wohnhaussanierung kleine Sanierung und umfassend energetische Sanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau	Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten bei der kleinen Sanierung bzw. in der Höhe von 30% der förderbaren Kosten bei der umfassend energetischen Sanierung. Es gelten die maximal förderbaren Kosten in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Ökopunkten.	Sicherheitsrelevante Maßnahmen, Einbau eines Personenaufzugs, ökologische Maßnahmen, Elektroinstallationen, Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Sanitäristallationen, Veränderungen und Erweiterungen von Wohnraum Die Rechnung darf max. 2 Jahre alt sein. Wenn der überwiegende Teil der förderbaren Kosten auf Maßnahmen der "umfassend energetischen Sanierung" fällt, können Maßnahmen mitgefördert werden, ansonsten Förderung im Rahmen der kleinen Sanierung.	Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at
Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Umfassende Sanierung	Die Förderung besteht wahlweise in der Gewährung von: -> nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen im Ausmaß von 45 % auf die Dauer von 15 Jahre -> nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen im Ausmaß von 30 % der förderbaren Kosten auf die Dauer von 15 Jahre -> Förderungsdarlehen mit einer Laufzeit von 28 Jahren, 0,5 % p.a. dekursiv verzinst	nur für Hauseigentümer oder Bauberechtigte; •Gleichzeitige Sanierung von mindestens 3 Wohnungen •Baubewilligung muss mindestens 30 Jahre zurückliegen •Zumindest die Hälfte des Sanierungsaufwandes muss auf Verbesserungen entfallen •Projektbeurteilung am Sanierungswohnbautisch •Ständige Bewohnung der geförderten Wohnungen mit Hauptwohnsitz, vorrangig von "begünstigten" Personen	Stand: Jänner 2024 +43 316 877-3713 https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/ 165390972/DE/
4			
	beiten an Eigenheimen und Mehrf	amilienwohnhäuser	Laufzeit/Telefon/Link
Zuständige Stelle Wohnhaussanierung kleine Sanierung und umfassend energetische Sanierung Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau			Laufzeit/Telefon/Link Stand: 1. Jänner 2024 +43 316 877 - 3713 oder +43 316 877 - 3769 www.sanieren.steiermark.at

Bisher sind Info-Broschüren zu folgenden Themen erschienen:

Wohnbauträger

Liste von Wohnbauträgern mit Bautätigkeit in Graz und Umgebung

Maklerrecht

Beachtenswertes bei Inanspruchnahme der Tätigkeit von Immobilienmakler:innen

Mietrecht

Abschluss von Mietverträgen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner:innen, Kündigung etc.

Wohnungseigentum

Ankauf, Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer:innen, Verwaltung

Beihilfen für Mieter:innen

Mietzinsbeihilfe, Wohnunterstützung etc.

Sanierungsförderungen – Ein Überblick

Althaussanierung

Mietrechtliche und steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit der Sanierung von Miethäusern

Wohnungssanierung

Wohnrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Dachbodenausbau und Wohnungssanierung

Bauträgervertragsgesetz

Schutzbestimmungen zugunsten der Erwerber:innen

Impressum

Herausgeber:

Stadt Graz Präsidialabteilung Hauptplatz 1 8011 Graz Druck und Kopierservice

Inhalt und Gestaltung:

Stadt Graz - Städtische Wohnungsinformationsstelle 8010 Graz, Schillerplatz 4

